

## **STELLUNGNAHME**

# zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

Berlin, 12.12.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## » EMISSIONSHANDELSVERORDNUNG 2030

Zu § 3a EHV 2030 Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich

### VKU-Forderung

Eine Eigenerklärung sollte für feste Siedlungsabfälle der Standard sein und zwar auch über 2023 hinaus. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sollte dafür ein Formular und die Datenbankkompatibilität bereitstellen.

### Begründung

Für Strom aus der Verwertung fester Siedlungsabfälle ist nach unserer Rechtsauffassung von Artikel 29 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie keine Zertifizierung nach den §§ 3 bis 6 BioSt-NachV erforderlich. In der Durchführungsverordnung 2018/2066 wird dies noch einmal explizit in Artikel 38 Abs. 5 Unterabsatz 2 und 3 auch für das Emissionshandelssystem festgelegt. Die Teilnahme an einem Zertifizierungssystem, dessen Zertifikat ausdrücklich nicht erforderlich ist, würde diese Ausnahme aushebeln und den Aufwand ungerechtfertigt und unangemessen erhöhen. Für Strom aus Anlagen, die ausschließlich feste Siedlungsabfälle verwerten, muss deshalb lediglich eben dies durch das Vorlegen der entsprechenden abfallrechtlichen Nachweise dokumentiert werden. Dafür sollte eine Eigenerklärung ausreichen. Ersatzweise sollte für diesen Strom die einmalige Vorlage des Zertifikats beim Netzbetreiber ausreichen und die jährliche Auditierung entfallen, mit einer entsprechenden Eigenerklärung zum Input. Dies sollte ähnlich bzw. ergänzend zur EEG-Konformitätserklärung gestaltet werden, die jährlich zum 28.02. gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden muss.

### Umsetzung:

§ 3a erhält einen neuen Absatz 4.

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

... § 3a ...

- (1) Für Strom, Wärme und Kälte, die aus festen Siedlungsabfällen erzeugt werden, darf der Anlagenbetreiber die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null nach Artikel 38 Absatz 2 der Monitoring-Verordnung auch vornehmen, ohne dass er einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erbringen muss. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Eigenerklärung wird von der zuständigen Behörde im Rahmen des Emissionsberichtes auf Plausibilität geprüft. Die Vorlage eines Zertifikates nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit einem Auszug aus einem Betriebstagebuch nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, aus dem hervorgeht, dass Strom,**

***Wärme und Kälte aus festen Siedlungsabfällen erzeugt wurden, gilt als Eigenerklärung.***

**Ergänzung:**

Der VKU regt außerdem an, die Ausnahmeregelungen nicht im § 3a der EHV 2030, sondern in der BioSt-NachV zu treffen, sodass sie gleichermaßen im Rechtsbereich von EEG, TEHG und BEHG gelten.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Björn Heubner  
Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel  
Strom/Gas

Telefon: +49 30 58580-188  
E-Mail: [heubner@vku.de](mailto:heubner@vku.de)

Dr. Martin J. Gehring  
Fachgebietsleiter Abfallbehandlung,  
Klima- und Ressourcenschutz

Telefon: +49 30 58580-162  
E-Mail: [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)